

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 12

E-DRÄS 12

Änderungen des DRS 20 *Konzernlagebericht*

21. Dezember 2021

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme **bis zum 4. Februar 2022** aufgefordert.
Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

DRSC e.V., Joachimsthaler Str. 34, 10719 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
Gegenstand der Änderungen und Aufforderung zur Stellungnahme	3
Präambel	5
Vorbemerkung	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Artikel 1: Änderungen des DRS 20	9
Artikel 2: Inkrafttreten	12

Gegenstand der Änderungen und Aufforderung zur Stellungnahme

Änderungen des DRS 20 aufgrund des FöPoG II

Mit dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FöPoG II, BGBl I Nr. 51 vom 11. August 2021, S. 3311) wurden zahlreiche Rechtsnormen geändert. Das Ziel des Gesetzes ist, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Dazu wurden verbindliche Vorgaben für die Wirtschaft und für den öffentlichen Dienst erlassen. Ein Teil der Gesetzesänderungen betrifft die Inhalte der Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f HGB, die zum größten Teil auch für die in DRS 20 behandelte Konzernklärung zur Unternehmensführung relevant sind.

Bestimmte Unternehmen müssen nicht nur über Zielgrößen und deren Erreichung Bericht erstatten, sondern zusätzlich die Zielgröße Null in der Erklärung zur Unternehmensführung begründen. Außerdem haben bestimmte börsennotierte Unternehmen, deren Vorstand aus mehr als drei Personen besteht, darüber Auskunft zu geben, ob mindestens eine Frau und mindestens ein Mann zu Mitgliedern des Vorstands bestellt wurden.

Diese Änderungen sollen in DRS 20 entsprechend nachvollzogen werden.

Änderungen des DRS 20 aufgrund der EU-Taxonomie-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/20 (EU-Taxonomie-Verordnung) vom 18. Juni 2020 verpflichtet Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. nichtfinanzielle Konzernklärung erstellen müssen, zur Berichterstattung über den Anteil ihrer ökologisch nachhaltigen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben. Details zu den Berichtspflichten sowie zur Definition der anzugebenden Größen bestimmt die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021. Verordnungen sind Rechtsakte, die bei Inkrafttreten automatisch und in einheitlicher Weise in allen EU-Ländern gelten, ohne dass sie in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten.

Die Änderung in DRS 20 in Bezug auf die EU-Taxonomie-Verordnung beschränkt sich lediglich auf den Hinweis, die entsprechenden Vorgaben dieser Verordnung zu beachten. Konkretisierungen sind nicht vorgesehen, da die Mandatierung des DRSC gem. § 342 HGB die Konkretisierung von EU-Vorgaben nicht umfasst.

Aufforderung zur Stellungnahme:

Das DRSC bittet alle interessierten Personen und Organisationen um Stellungnahme **bis zum 4. Februar 2022**.

Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf geregelten Sachverhalt erbeten, insbesondere zu den nachfolgend aufgeführten Fragen. Bitte begründen Sie Ihre Ansichten.

Frage 1: Berichtspflichten aufgrund des FÜPoG II

Mit dem FÜPoG II werden u.a. die Berichtspflichten in der Konzernklärung zur Unternehmensführung gem. § B15 HGB i.V.m. § 289f HGB im Hinblick auf den Frauenanteil in Führungspositionen bzw. Organen erweitert. Zum einen muss die verpflichtende Begründung für die Zielgröße Null in die Konzernklärung aufgenommen werden. Zum anderen müssen bestimmte Unternehmen darüber Auskunft geben, ob der Vorstand aus mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besteht. Mit DRÄS 12 sollen diese Änderungen formal in DRS 20 umgesetzt werden.

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen zu?

Frage 2: Verweis auf die Berichtspflichten der EU-Taxonomie-Verordnung

Mit der EU-Taxonomie-Verordnung werden Angaben zu ökologisch nachhaltigen Umsatzerlösen, Investitions- und Betriebsausgaben zum Pflichtbestandteil einer nichtfinanziellen Erklärung bzw. Konzernklärung. Die Änderung des DRS 20 durch DRÄS 12 besteht in der Aufnahme eines Verweises auf die EU-Taxonomie-Verordnung.

Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Änderung zu?

Präambel

Der Anlass der aktuellen Überarbeitung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 *Konzernlagebericht* ist das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II, BGBl I Nr. 51 vom 11. August 2021, S. 3311).

Der zentrale Regelungsinhalt des FüPoG II ist die Erhöhung der Wirksamkeit der Regelungen aus dem „Ersten Führungspositionen-Gesetz“, dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642 – FüPoG). Mit dem Ziel, den Anteil von Frauen in Führungspositionen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor zu erhöhen, um damit die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in diesen Bereichen zu fördern, wurde durch das FüPoG im Jahr 2015 u.a. die fixe Quote für Aufsichtsräte börsennotierter und zugleich paritätisch mitbestimmter Unternehmen sowie die flexible Quote (Zielgröße) in Aufsichtsräten, Leitungsorganen und den obersten beiden Führungsebenen börsennotierter oder mitbestimmter Unternehmen eingeführt.

Da mit dem FüPoG jedoch nicht die angestrebten Diversitätsziele erreicht wurden, beschloss der Gesetzgeber, die diesbezüglichen Vorgaben u.a. für Unternehmen der Privatwirtschaft, Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes und Körperschaften im Bereich der Sozialversicherung entsprechend nachzuschärfen. So muss beispielsweise ein mehr als drei Personen umfassender Vorstand eines börsennotierten und zugleich paritätisch mitbestimmten Unternehmens künftig mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt sein. Außerdem müssen Unternehmen, die zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Leitungsorgan sowie den beiden Führungsebenen unterhalb des Leitungsorgans verpflichtet sind, künftig die Festlegung der Zielgröße Null begründen.

Im Handelsrecht werden neue Berichtspflichten eingeführt, mit denen Transparenz über die Einhaltung dieser Vorgaben geschaffen werden soll. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Aufnahme zusätzlicher Berichtsansforderungen in § 289f HGB, welcher die Inhalte der Erklärung zur Unternehmensführung regelt. Unternehmen, die Zielgrößen festzulegen haben und die Festlegung der Zielgröße Null nunmehr begründen müssen, werden durch die Änderung des § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB zusätzlich verpflichtet, die Begründungen für die Festlegung der Zielgröße Null transparent zu machen. Die Berichterstattung über die Einhaltung der Vorgabe, den Vorstand mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann zu besetzen, wird durch die Einfügung des § 289f Abs. 2 Nr. 5a HGB vorgeschrieben. Diese, für die Erklärung zur Unternehmensführung maßgeblichen Neuerungen sind auch von Mutterunternehmen zu beachten, die zur Abgabe einer Konzernklärung zur Unternehmensführung gem. § 315d HGB verpflichtet sind. Die Änderung des § 289f Abs. 4 HGB ist für DRS 20 allerdings nicht relevant, da § 315d HGB den Anwendungsbereich der Konzernklärung durch den Verweis auf § 289f Abs. 1 und Abs. 3 HGB abschließend definiert.

Der Anwendungsbereich und die Inhalte der Konzernklärung zur Unternehmensführung werden in DRS 20.K227 ff. sowie in einigen Tz. der Begründung des DRS 20 behandelt. Aus diesem Grund ist DRS 20 *Konzernlagebericht* zu ändern.

DRS 20 ist zudem auch aufgrund der Berichtsansforderungen zu ändern, die sich durch die EU-Taxonomie-Verordnung erstmals für nichtfinanzielle Erklärungen bzw. Konzernklärungen ergibt, die nach dem 31. Dezember 2021 veröffentlicht werden. Gem. Art 8 der EU-Taxonomie-Verordnung muss ein Unternehmen, das verpflichtet ist, nichtfinanzielle Angaben nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU zu veröffentlichen, in seine nichtfinanzielle oder konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung Angaben darüber aufnehmen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind. Die materiellen Inhalte dieser Berichtspflicht werden sowohl in Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung als auch in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 festgelegt.

Da der Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung in DRS 20.232 ff. behandelt wird, ist der Standard aufgrund der EU-Taxonomie-Verordnung anzupassen. Die Änderung beschränkt sich auf einen Hinweis und einen Verweis auf Artikel 8 EU-Taxonomie-Verordnung sowie auf die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 12 (E-DRÄS 12) wird das Ziel verfolgt, DRS 20 formal an die geänderte Gesetzeslage anzupassen. Im Wesentlichen werden folgende materielle Änderungen an DRS 20 vorgeschlagen:

- Die Konkretisierungen zur Konzernklärung zur Unternehmensführung bzgl. Anwendungsbereich und Inhalt werden erweitert.
- In den Abschnitt zur nichtfinanziellen Konzernklärung wird ein Hinweis auf die Berichtspflichten gem. Art 8 EU-Taxonomie-Verordnung eingefügt.

Vorbemerkung

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten, die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten und Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des § 315e Abs. 1 HGB zu erarbeiten.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem DRSC zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den *Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 12 (E-DRÄS 12)* des DRSC handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des *E-DRÄS 12* berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach seiner Auffassung Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Joachimsthaler Str. 34, 10719 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

BAnz	Bundesanzeiger
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
FüPoG	Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015
FüPoG II	Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 7. August 2021
HGB	Handelsgesetzbuch
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)

Artikel 1 Änderungen des DRS 20

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20) *Konzernlagebericht* vom 2. November 2012 (BAnz AT 04.12.2012), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 9, verabschiedet vom DRSC am 24. Oktober 2019, bekanntgemacht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 09. April 2020 (BAnz AT 09.04.2020 B2), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Inhaltsangabe

„Konzernerklärung zur Unternehmensführung
erhält die folgende Fassung: K224–K231f“

„Konzernerklärung zur Unternehmensführung K224–K231m“

Die Inhaltsangabe

„Um Angaben zum Diversitätskonzept erweiterte Konzernklärung
zur Unternehmensführung K231d–K231f“
erhält die folgende Fassung:

„Um Angaben zum Diversitätskonzept erweiterte Konzernklärung
zur Unternehmensführung K231e–K231m“

Nach der Inhaltsangabe

„Hinweise auf im Konzernabschluss ausgewiesene Beträge 287-289“
wird die folgende Inhaltsangabe eingefügt:

„Angaben gem. Artikel 8 EU-Taxonomie-Verordnung 289a“

Die Inhaltsangabe

„**Inkrafttreten** 310“
erhält die folgende Fassung:

„**Inkrafttreten und Übergangsvorschriften** 310-312“

Die Inhaltsangabe

„**Übergangsvorschriften** 311“
wird gestrichen.

Die Inhaltsangabe

„**Begründung** B1-B93“
erhält die folgende Fassung:

„**Begründung** B1-B95“

2. Das Abkürzungsverzeichnis erhält die folgenden Ergänzungen:

„FüPoG Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015“

3. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:
Der Verweis „DRS 20.K224-K231c“ im letzten Satz der Zusammenfassung wird wie folgt gefasst:
„DRS 20.K224-K231d“.
4. Die Textziffer K227 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
„e) eine Darstellung der Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und deren Erreichung sowie die Begründungen für die Festlegung der Zielgröße Null, sofern das Mutterunternehmen entsprechende Zielgrößen festzulegen hat und die Zielgröße Null begründen muss“
5. In der Textziffer K227 Buchstabe f) wird das Wort „sowie“ gestrichen.
6. Die Textziffer K227 Buchstabe g) wird zur Textziffer K227 Buchstabe h). Nach der Textziffer K227 Buchstabe f) wird eine neue Textziffer K227 Buchstabe g) eingefügt. Diese erhält die folgende Fassung:
„g) Angaben über die Einhaltung des Gebots zur Besetzung des Vorstands mit mindestens einer Frau und einem Mann, sofern das Mutterunternehmen börsennotiert ist, der paritätischen Mitbestimmung unterliegt und der Vorstand aus mehr als drei Personen besteht, sowie“
7. Die Textziffer K227 Buchstabe h) wird der Verweis „Tz. K231d“ ersetzt durch den Verweis „Tz. K231e“
8. In der Textziffer K228 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
9. Die Textziffern K231d bis K231l werden zu den Textziffern K231e bis K231m. Nach der Textziffer K231c wird die neue Textziffer K231d eingefügt und wie folgt gefasst:
**„K231d.
Die Angaben zur Einhaltung der Vorgaben gem. Tz. K227 Buchstabe g) umfassen die Angabe, ob mindestens eine Frau und mindestens ein Mann dem Vorstand angehört. Ist dies nicht der Fall, sind die Gründe dafür anzugeben.“**
10. In der Textziffer K231e werden die Wörter „Die nachfolgenden Textziffern K231e bis K231l“ ersetzt durch die Wörter „Die nachfolgenden Textziffern K231f bis K231m“.
11. In den Textziffern K231f und K231m werden jeweils die Wörter „Tz. K231d“ ersetzt durch die Wörter „Tz. K231e“.
12. In der Textziffer K231k werden die Wörter „Tz. K224 bis K231c“ ersetzt durch die Wörter „Tz. K224 bis K231d“.

13. Nach der Textziffer 289 wird eine neue Überschrift „Angaben gem. Artikel 8 EU-Taxonomie-Verordnung“ und anschließend die neue Textziffer 289a eingefügt, welche wie folgt gefasst wird:

„289a.

Die nichtfinanzielle Konzernklärung muss außerdem diejenigen Angaben enthalten, die gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (EU-Taxonomie-Verordnung) zu machen sind. Hierbei ist auch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zu beachten.“

14. Nach der Textziffer 311 wird die neue Textziffer 312 eingefügt; diese wird wie folgt gefasst:

„312.

Dieser Standard mit seinen am [einfügen Datum der Verabschiedung des DRÄS 12 durch das DRSC] durch das DRSC verabschiedeten Änderungen (DRÄS 12) ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2020 beginnende Geschäftsjahr. Abweichend davon ist Tz. 289a dieses Standards erstmals für die nichtfinanzielle Konzernklärung zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2021 offengelegt wird. Dieser Standard in der zuletzt durch den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 9 (DRÄS 9) geänderten Fassung ist letztmals zu beachten für das vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahr.

15. In der Textziffer B40b wird im ersten Satz nach den Wörtern „und im öffentlichen Dienst (“ der Ausdruck „FüPoG, “ eingefügt.

16. In der Textziffer B40c werden die Wörter „§§ 34 oder 35 VAG“ durch die Wörter „§ 188 Abs. 1 Satz 2 und § 189 Abs. 3 Satz 1 VAG“ ersetzt.

17. Die Textziffern B40g bis B40i werden zu den Textziffern B40h bis B40j. Nach der Textziffer B40f wird eine neue Textziffer B40g eingefügt. Diese erhält die folgende Fassung:

„B40g

Mit dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz - FüPoG II, Gesetz vom 07.08.2021; BGBl. I Nr. 51, S. 3311) wurden die Regelungen aus dem FüPoG mit dem Ziel weiterentwickelt, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Dazu wurden verbindliche Vorschriften für die Privatwirtschaft und für den öffentlichen Dienst erlassen. Ein Teil der Gesetzesänderungen betrifft die Vorgaben über den Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f HGB, die zu einem großen Teil auch für die in DRS 20 behandelte Konzernklärung zur Unternehmensführung relevant ist.

Bestimmte Unternehmen müssen nicht nur über Zielgrößen und deren Erreichung Bericht erstatten, sondern zusätzlich die Zielgröße Null in der Erklärung zur Unternehmensführung begründen. Außerdem haben bestimmte börsennotierte Unternehmen, deren Vorstand aus mehr als drei Personen besteht, darüber Auskunft geben, ob mindestens eine Frau und mindestens ein Mann zu Mitgliedern des Vorstands bestellt wurden.“

18. In der Textziffer B40i werden die Wörter „DRS 20.K224 bis K231c“ durch die Wörter DRS 20.K224 bis K231d“ ersetzt.

19. In der Textziffer B48 werden im ersten Satz nach den Wörtern „B19a, B40f bis B40h“ die Wörter „(in der aktuellen Fassung des DRS 20: B40h bis B40j)“ eingefügt.

20. Nach der Tz. B93 wird der folgende neue Abschnitt eingefügt:

„Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht durch DRÄS 12 in Folge des FüPoG II und der EU-Taxonomie-Verordnung

B94.

Die Änderungen des DRS 20 durch DRÄS 12 betreffen zum einen Änderungen der Vorschriften zum Inhalt der Konzernklärung zur Unternehmensführung. Durch das FüPoG II wurden im Wesentlichen die Berichtspflichten über Zielgrößen bzgl. des Anteils von Frauen und Männern in Führungspositionen ausgeweitet. Die Änderungen betrafen im Wesentlichen die Zusammenfassung des Standards sowie die Textziffern K227 und K231d.

B95.

Dem aufgrund der EU-Taxonomie-Verordnung erweiterten Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung wurde durch die Einfügung der neuen Tz. 289a Rechnung getragen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Änderungsstandard tritt mit seiner Verabschiedung durch das DRSC in Kraft.